

LIECHTENSTEIN

ERSTER LÄNDERBERICHT

**unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur
Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung**

vom 21. Dezember 1965

Vaduz, 13. März 2001

RA 1/624 - 9732/1/2

INHALT

Teil 1

I. LAND UND LEUTE	6
A. Geographie	6
B. Bevölkerung	6
C. Bevölkerungsstruktur	6
D. Religion	6
E. Sprache	7
II. BILDUNGSWESEN	7
A. Öffentliche Schulen	7
B. Private Schulen	7
C. Zusatzunterricht für ausländische Kinder	7
III. ALLGEMEINE POLITISCHE STRUKTUR	8
A. Staatsform	8
B. Gewaltenteilung	8
C. Fürst	8
D. Landtag	8
E. Regierung	9
F. Gerichtsbarkeit	9
G. Gemeinden	10
IV. WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE INTEGRATION	10
V. WIRTSCHAFT	10
A. Wirtschaftsraum	10

B. Wirtschaftsstruktur	11
C. Beschäftigungsstruktur	11
D. Arbeitslosigkeit	11
E. Inflationsrate	12
VI. ALLGEMEINER GESETZLICHER RAHMEN, IN WELCHEM DIE MENSCHENRECHTE GESCHÜTZT WERDEN	12
A. Grund- und Freiheitsrechte	12
B. Gerichtsbarkeit und internationale Rechtswege	12
C. Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtskonventionen	13
D. Umsetzung internationaler Übereinkommen	14
E. Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen	14
VII. ÜBERBLICK ÜBER DIE POLITIK LIECHTENSTEINS ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON RASSENDISKRIMINIERUNG	15
A. Allgemeine Bemerkungen über die ethnischen Eigenschaften Liechtensteins und über die Politik der Beseitigung von Rassendiskriminierung	15
1. Ausländische Bevölkerung	15
2. Einwanderungspolitik	15
3. Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft	16
4. Flüchtlingspolitik	17
5. Staatliche Politik zur Beseitigung von Rassendiskriminierung	18
B. Verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Rahmen zur Bekämpfung von Rassismus sowie zur Förderung und zum Schutz der Anerkennung, der In-Anspruch-Nahme oder der Ausübung von Grund- und Menschenrechten	19
1. Verfassung	19
2. Rechtliche Bestimmungen	19
C. Die Situation von Frauen und Minderheiten in Bezug auf Rassendiskriminierung	20
1. Frauen	20
2. Minderheiten	22
VIII. ANALYSE DER ARTIKEL 2 BIS 7 DES ÜBEREINKOMMENS	23
Artikel 2: Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten	23
Artikel 3: Verurteilung der Apartheid	28
Artikel 4: Massnahmen zur Bestrafung bestimmter rassendiskriminierender Akte	29

Artikel 5:	Beseitigung der Rassendiskriminierung, insbesondere in den Bereichen bestimmter Menschenrechte	30
Artikel 6:	Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs	34
Artikel 7:	Massnahmen auf den Gebieten des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information	36

IX. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN 39

VORWORT

Der vorliegende Bericht, welcher von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in der Sitzung vom 13. März 2001 verabschiedet wurde, wird in Übereinstimmung mit Art. 9 des Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung unterbreitet. Es werden gesetzliche, administrative und andere Massnahmen angeführt, die im Sinne des Übereinkommens ergriffen worden sind. Es handelt sich um den ersten Länderbericht Liechtensteins, der die zeitliche Periode bis zum 31. März 2001 abdeckt.

In Anlehnung an die Leitlinien der Berichterstattung im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente enthält der erste Teil dieses Berichts allgemeine Informationen über Liechtenstein und die Beachtung der Menschenrechte. Der zweite Teil orientiert sich an den allgemeinen Richtlinien des Komitees zur Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

TEIL 1: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Land und Leute

A. Geographie

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km². Liechtenstein teilt sich in elf ländliche Gemeinden auf, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

B. Bevölkerung

Liechtenstein wies Ende 1999 eine Wohnbevölkerung von 32'426 Personen auf. Davon waren 34.3 Prozent Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 45.5 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 34.7 Prozent aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 19.8 Prozent - unter anderem 7.8 Prozent aus der Türkei und 7.5 Prozent aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien).

C. Bevölkerungsstruktur

In den Jahren zwischen 1990 und 1998 sind in Liechtenstein im Durchschnitt jedes Jahr 399 Kinder geboren worden. Die Kindersterblichkeitsrate hat in Liechtenstein seit den fünfziger Jahren kontinuierlich abgenommen und liegt heute sehr tief. Von 1'000 Kindern starben in den letzten Jahren durchschnittlich 3 Kinder vor Beendigung des ersten Lebensjahres.

Ende 1999 waren 18.6 Prozent der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 10.5 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Sie lag von 1990 bis 1998 für Frauen durchschnittlich bei 74.8 und bei Männern bei 67.1 Jahren.

D. Religion

Ende 1999 waren 77.8 Prozent der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch, 7.1 Prozent evangelisch und 3.5 Prozent islamisch, während 9.5 Prozent der Bevölkerung über ihre Konfession keine Angaben machte.

¹ Der Europäische Wirtschaftsraum wird gebildet von den 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die Liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich.

Gemäss Verfassung ist die Römisch-Katholische Kirche Landeskirche Liechtensteins. Neben der Römisch-Katholischen wird auch die Evangelische Kirche vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein ist eine Entflechtung von Staat und Kirche zur Zeit in Überprüfung.

E. Sprache

Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

II. Bildungswesen

A. Öffentliche Schulen

Das öffentliche Schulwesen in Liechtenstein besteht aus der Pflichtschule und verschiedenen Formen von weiterführenden Schulen und Ausbildungen (Fachhochschule, Lehre, Berufsschule, Abendschule). Liechtenstein verfügt über keine eigenen öffentlichen Universitäten, der Zugang zur universitären Ausbildung in benachbarten Staaten ist aber vertraglich abgesichert. Neun Jahre Schulbesuch sind obligatorisch (für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren) - davon sind fünf Jahre Primarschule und vier Jahre Sekundarschule vorgeschrieben. Die Gesamtschulzeit für die Erreichung der Matura beträgt 13 Jahre.

B. Private Schulen

In Liechtenstein gibt es zwei Privatschulen und zwei private Hochschulen (die Internationale Akademie für Philosophie und die Universität für Humanwissenschaften).

Die Errichtung und Führung von Privatschulen in Liechtenstein ist gemäss Schulgesetz bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gewähr für einen ordnungsgemässen und den Aufgaben des liechtensteinischen Schulwesens gerecht werdenden, allgemein zugänglichen Unterricht besteht. Dabei müssen die Lehrpläne von Privatschulen mit den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen übereinstimmen.

C. Zusatzunterricht für ausländische Kinder

Für fremdsprachige, schulpflichtige Kinder besteht ein Angebot an intensiven und ergänzenden

Deutschkursen, welches in den Lehrplan der öffentlichen Schulen integriert ist und die sprachliche sowie die kulturelle Integration von fremdsprachigen Kindern fördert. Daneben werden die von privaten Trägerschaften (Ausländervereinigungen) angebotenen Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur unterstützt.

III. Allgemeine politische Struktur

A. Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert.

Die heute gültige Verfassung stammt aus dem Jahre 1921 und war das Ergebnis eines Erneuerungsprozesses im Gefolge des Ersten Weltkriegs. Im Vergleich zur früheren Verfassung von 1862 konnten die Volksrechte stark ausgebaut werden, unter anderem durch direktdemokratische Elemente.

B. Gewaltenteilung

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind. Die Regierung wird auf Vorschlag des Landtags durch den Fürsten ernannt.

C. Fürst

Der Fürst nimmt im Staatsaufbau Liechtensteins eine starke Position ein. Er ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages die Mitglieder der Regierung und mit Ausnahme der Mitglieder des Schöffen- und Kriminalgerichts auch die Richter der Zivil- und Strafgerichte sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts. Es steht ihm das Begnadigungs-, das Milderungs- und das Niederschlagungsrecht in Strafuntersuchungen zu. Mit dem Notverordnungsrecht und dem Recht auf Auflösung des Landtages aus erheblichen Gründen ist die Position des Fürsten zusätzlich gefestigt. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Auch der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

D. Landtag

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2001 - 2005) sind drei Parteien im

Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ über die absolute Mehrheit. Die „Vaterländische Union“ in Liechtenstein hält 11 Mandate, während die „Freie Liste“ mit einem Mandat vertreten ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, der Vorschlag auf Ernennung der Regierung und verschiedener Richter und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

E. Regierung

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, der rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtssetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

F. Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in den anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen² festgehaltenen Rechte. Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die

² Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

G. Gemeinden

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. In der Verfassung ist der selbständige Wirkungskreis der elf Gemeinden festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

IV. Wirtschaftliche und politische Integration

Seit dem frühen 19. Jahrhundert verfolgt Liechtenstein eine aktive Aussenpolitik, die gekennzeichnet ist durch den Wunsch nach Stärkung der staatlichen Souveränität und dem Wunsch nach besserer politischer und wirtschaftlicher Integration auf internationaler und europäischer Ebene. Mit der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung, die in den 60er Jahren begonnen hat und bis heute fort dauert, wurde diese Integration schrittweise verwirklicht.

Bereits 1960 wurde Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz in die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) integriert. 1991 trat es der EFTA als selbständiges Mitglied bei. Es erfolgte 1975 der Beitritt zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und 1978 der Beitritt zum Europarat. 1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen und 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

Heute unterhält Liechtenstein diplomatische Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, bei der Europäischen Union in Brüssel sowie bei der EFTA, der UNO und der WTO in Genf, eine Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg und eine Ständige Mission bei der OSZE und bei der UNO in Wien.

V. Wirtschaft

A. Wirtschaftsraum

Seit In-Kraft-Treten des Zollvertrags mit der Schweiz im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit dieser einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird von der Schweizer Grenzschutz kontrolliert. Auf Grund des Währungsvertrags

mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Wahrung. Wie bereits erwahnt, nimmt Liechtenstein zudem seit 1995 am Europaischen Wirtschaftsraum teil, in welchem es zusammen mit den 15 EU-Mitgliedslandern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet.

B. Wirtschaftsstruktur

Liechtenstein ist ein moderner Industrie und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren gunstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht. In Liechtenstein ist zudem ein hochproduktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der uber 60 Prozent an der gesamten Wertschopfung des Landes (Bruttoinlandprodukt) ausmacht. Zudem verfugt es uber einen diversifizierten und wettbewerbsfahigen kommerziellen Sektor. Diese breite Diversifikation war und ist der Schlussel fur das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum der liechtensteinischen Wirtschaft.

C. Beschaftigungsstruktur

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskrafte im Ausland rekrutiert werden muss und uber die Landesgrenze pendelt (Grenzganger). Ende 1999 waren 16'668 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstatig, das sind 51.4 Prozent der Wohnbevolkerung. Davon waren 15'602 Personen in Liechtenstein und 1'066 Personen im Ausland beschaftigt. Zu den 15'602 in Liechtenstein Beschaftigten kamen weitere 9'741 Arbeitskrafte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzganger hinzu, sodass Ende 1999 insgesamt 25'343 Personen in Liechtenstein Arbeit fanden.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfullt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und in der Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1.3 Prozent aller in Liechtenstein Beschaftigten waren Ende 1999 noch im ersten Sektor beschaftigt. Obwohl der Dienstleistungssektor (Handel, finanzielle Dienstleistungen, Gastgewerbe, Bildung etc.) kontinuierlich wachst und Ende 1999 53.5 Prozent der vollbeschaftigten Bevolkerung umfasste, besteht in Liechtenstein auch weiterhin ein aktiver und diversifizierter zweiter Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe etc.), in welchem 45.2 Prozent aller Vollbeschaftigten tatig sind.

D. Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Die Arbeitslosenrate ubersteigt selten die 2-Prozent-Marke. Ende 2000 lag sie bei 1.2 Prozent.

E. Inflationsrate

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel zum Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise ausgedrückt. Die Inflationsrate belief sich im Jahr 2000 auf 1.6 Prozent.

VI. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden

A. Grund- und Freiheitsrechte

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein sind eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung.

Die Verfassung legt auch fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

B. Gerichtsbarkeit und internationale Rechtswege

Wenn sich eine Person in ihren Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht ihr der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadenersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist zudem Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich, da Liechtenstein seit 1982 Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wird ebenfalls vom Liechtensteinischen Staatsgerichtshof überwacht.

C. Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtskonventionen

Neben dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung hat Liechtenstein als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene weitere europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es sind dies:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes

- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

Liechtenstein ist zudem Unterzeichnerstaat des Statuts für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshof. Die Ratifikation des Statuts ist für 2001 vorgesehen.

D. Umsetzung internationaler Übereinkommen

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtskonventionen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des In-Kraft-Tretens an Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Gemäss herrschender Lehre haben internationale Abkommen in der innerstaatlichen Rechtsordnung mindestens Gesetzesrang.

E. Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen

Alle Gesetze und somit auch internationale Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBl.) publiziert werden. Ihr In-Kraft-Treten wird zudem in den Landeszeitungen veröffentlicht, und der vollständige Text kann bei der Regierungskanzlei erworben werden. Alle Rechtsakte sind daher der Öffentlichkeit zugänglich.

Informationen über die internationalen Rechtsinstrumente im Bereich der Menschenrechte werden von staatlicher Stelle im Rahmen der parlamentarischen Genehmigung, beim In-Kraft-Treten und danach bei Bedarf an die liechtensteinische Öffentlichkeit abgegeben. Vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention findet immer wieder in Vorträgen und in schriftlichen Stellungnahmen Erwähnung. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass dieses Instrument einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist.

TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN ARTIKELN 2 BIS 7 DES ÜBEREINKOMMENS

VII. Überblick über die Politik Liechtensteins zur Verhinderung und Bekämpfung von Rassendiskriminierung

A. Allgemeine Bemerkungen über die ethnischen Eigenschaften Liechtensteins und über die Politik der Beseitigung von Rassendiskriminierung

1. *Ausländische Bevölkerung*

Der Ausländeranteil in Liechtenstein liegt mit 34.3 Prozent vergleichsweise hoch (Stand 31. 12. 1999). 45.5 Prozent der Ausländerinnen und Ausländer stammen aus dem EWR-Raum und 34.7 Prozent aus der Schweiz. Ausserdem arbeiten rund 10'000 Grenzgänger in Liechtenstein, die täglich aus den angrenzenden Gebieten Österreichs und der Schweiz an ihren Arbeitsplatz in Liechtenstein pendeln.

Von allen in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern sind etwa 80 Prozent seit mehr als 10 Jahren in Liechtenstein wohnhaft und gut integriert. Dies liegt auch daran, dass die Integration beim weitaus grössten Anteil ausländischer Personen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland durch keine sprachlichen Barrieren behindert wird und dass der kulturelle und religiöse Hintergrund sehr ähnlich ist.

2. *Einwanderungspolitik*

Die liechtensteinische Einwanderungspolitik ist nicht auf ein Prioritätenmodell abgestützt, in dem die ausländischen Personen entsprechend ihren Herkunftsländern bevorzugt oder benachteiligt würden, sondern gründet auf dem Prinzip der Gleichbehandlung in Verbindung mit dem Gegenrecht. Sie richtet sich dabei nach den Verpflichtungen, welche Liechtenstein auf Grund bilateraler und multilateraler völkerrechtlicher Verträge eingegangen ist, und entspricht den Bestimmungen in Art. 1. Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (im Folgenden „Übereinkommen“).

Auf der Basis solcher bilateraler und multilateraler Verträge werden Staatsangehörige aus den

EWR-Ländern und der Schweiz im Vergleich zu anderen Staatsangehörigen bevorzugt behandelt. Diese Vorzugsbehandlung basiert im Falle der Schweizer Staatsangehörigen auf der *Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat*³, im Falle der EWR-Staatsangehörigen auf dem *EWR-Abkommen*⁴.

Alle anderen Staatsangehörigen werden im Bewilligungsverfahren gleich behandelt, sofern sie die Bedingungen erfüllen, wie sie in der *Personenverkehrsverordnung*⁵ und im *Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen*⁶ festgelegt sind. Entscheidend ist, dass der Zulassung von ausländischen Personen zum liechtensteinischen Arbeitsmarkt das Qualifikationsprinzip zu Grunde liegt und keine Unterscheidung auf Grund einer bestimmten Rassenzugehörigkeit ausschlaggebend ist.

Dasselbe gilt im Bereich der Grenzgänger: Die Grenzgängertätigkeit von Drittausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz wird durch die *Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit*⁷ geregelt. Hauptkriterium für die Zulassung zum liechtensteinischen Arbeitsmarkt bildet dabei die berufliche Qualifikation. In Ausnahmefällen besteht für Staatsangehörige aus Ländern ausserhalb der Schweiz und des EWR zudem die Möglichkeit eines Kurzaufenthalts zum Zwecke der betriebsinternen Weiterbildung in einer liechtensteinischen Firma. Die völkerrechtliche Grundlage für die Zulassung dieser Staatsangehörigen bildet das *WTO-Übereinkommen*⁸. Grenzgänger aus EWR-Staaten wie z.B. Österreich und Deutschland haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Liechtenstein. Es besteht für sie lediglich eine Meldepflicht.

3. Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft

Im vergangenen Jahr trat das *Gesetz zur erleichterten Einbürgerung langjähriger Ausländerinnen und Ausländer* in Kraft⁹. Dieses unterscheidet bei der Einbürgerung nicht nach Rasse oder

³ LGBl. 1963 Nr. 38

⁴ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBl. 1995 Nr. 68

⁵ LGBl. 2000 Nr. 99 und LGBl. 2000 Nr. 287

⁶ LGBl. 2000 Nr. 98

⁷ LGBl. 1963 Nr. 39

⁸ Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, LGBl. 1997 Nr. 108

⁹ LGBl. 2000 Nr. 141

Nationalität der ausländischen Personen. Das einzige Kriterium ist die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Personen in Liechtenstein. Diese Liberalisierungen beim Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechts erfolgten in der Überzeugung, dass die Angehörigen der betreffenden Gruppen durch ihre gute Integration oder ihre enge Bindung an Liechtenstein auch die politischen und bürgerlichen Rechte erhalten sollen.

4. Flüchtlingspolitik

Das liechtensteinische *Flüchtlingsgesetz*¹⁰ trat 1998 in Kraft und macht keinen Unterschied zwischen Asylsuchenden unterschiedlicher Herkunft. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt für alle Antragssteller, und die im Flüchtlingsgesetz vorgegebenen Verfahrensschritte werden bei allen Asylsuchenden gleich angewandt.

Von den Konflikten in verschiedenen Regionen der Welt - vor allem vom Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien - und deren Folgen war auch Liechtenstein betroffen. Zwischen 1998 und 2000 fanden bis zu 600 Flüchtlinge vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien Unterkunft in Liechtenstein. Um eine unbürokratische Aufnahme der Schutzsuchenden zu garantieren, sprach die liechtensteinische Regierung als erstes europäisches Land eine kollektive Schutzgewährung für Kriegsvertriebene aus dem Kosovo aus¹¹. Nach der Beendigung der Kampfhandlungen und dem Abschluss des Friedensvertrags beteiligte sich Liechtenstein am viel beachteten Rückkehrhilfeprogramm der Schweiz für Kosovo-Flüchtlinge. Der grösste Teil der Flüchtlinge beteiligte sich am Programm und kehrte in die ursprüngliche Heimat zurück. Da es im Gegensatz zu anderen Ländern den Flüchtlingen in Liechtenstein erlaubt war zu arbeiten¹², hatten sie die Gelegenheit, während ihres Aufenthalts persönliche Ersparnisse für ihre Rückkehr zu bilden. Diese erleichterten den rückkehrenden Flüchtlingen zusammen mit der finanziellen Unterstützung der Regierung im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms den wirtschaftlichen Neubeginn in ihrer Heimat erheblich. Heute befinden sich noch etwa 120 vorwiegend aus dem Kosovo stammende Personen als Asylsuchende in Liechtenstein.

Um die liechtensteinische Bevölkerung und vor allem die Jugendlichen über die Flüchtlingssituation und die liechtensteinische Flüchtlingspolitik aufzuklären und damit Vorurteile abzubauen bzw. fremdenfeindlichen Tendenzen vorzubeugen, wurden im vergangenen Jahr verschiedene Informationsveranstaltungen in den Schulen und vor dem Jugendparlament durchgeführt. Der

¹⁰ Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, LGBl. 1998 Nr. 107

¹¹ Gemäss Art. 55 des Flüchtlingsgesetzes, LGBl. 1998 Nr. 107

¹² Art. 32 des Flüchtlingsgesetzes, LGBl. 1998 Nr. 107

Schulbesuch von schulpflichtigen Flüchtlingskindern, der im Flüchtlingsgesetz¹³ vorgesehen und gemäss Urteil des Staatsgerichtshof verpflichtend ist, trägt ebenfalls zu den integrativen Bemühungen bei und fördert das gegenseitige Verständnis.

5. Staatliche Politik zur Beseitigung von Rassendiskriminierung

Fremdenfeindliche Tendenzen haben in den vergangenen Jahren sowohl in benachbarten Staaten als auch in Liechtenstein zugenommen. 1998 trat eine Gruppe von etwa 25 Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit rechtsradikalem Ideengut und zum Teil erhöhter Gewaltbereitschaft vermehrt an die Öffentlichkeit. Die liechtensteinische Regierung nahm dies zum Anlass, eine *Fachgruppe Rechtsradikalismus* innerhalb der Liechtensteinischen Landespolizei zu errichten und damit zu beauftragen, die Entwicklung von Personen und Gruppen mit rechtsradikaler Gesinnung verstärkt zu beobachten, rechtsradikale Straftaten konsequent zu verfolgen und alle Massnahmen zu treffen, um rechtsradikalen Aktivitäten vorzubeugen. Zur besseren Koordination der staatlichen Organe in der Prävention von und im Kampf gegen Rechtsradikalismus wurde zudem eine *Koordinationsgruppe Rechtsradikalismus* geschaffen, die regelmässig mit der oben erwähnten Fachgruppe zusammentrifft, um mögliche Massnahmen zu diskutieren. Daneben sind in den Schulen und in der Jugendarbeit vermehrt präventive Massnahmen ergriffen worden.

Auf rechtlicher Ebene wurden Ergänzungen im Strafgesetzbuch¹⁴ vorgenommen, welche rassistisches Verhalten bzw. die Aufreizung dazu sowie die Verbreitung von rassistischem Gedankengut unter Strafe stellen. Mit diesen Ergänzungen wurde den zuständigen Behörden ein rechtliches Instrument zur Verfolgung aller Formen von Rassendiskriminierung in die Hand gegeben.

¹³ Art. 32 des Flüchtlingsgesetzes, LGBl. 1998 Nr. 107

¹⁴ Ergänzung des § 33 Ziffer 5 und Ergänzung des § 283 des Strafgesetzbuches, LGBl. 2000 Nr. 36

B. Verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Rahmen zur Bekämpfung von Rassismus sowie zur Förderung und zum Schutz der Anerkennung, der Inanspruchnahme oder der Ausübung von Grund- und Menschenrechten

1. Verfassung

In Art. 31 Abs. 1 der *Liechtensteinischen Verfassung* von 1921¹⁵ ist ein Diskriminierungsverbot für liechtensteinische Landesangehörige enthalten. In Abs. 3 ist geregelt, dass das Diskriminierungsverbot durch den Beitritt zu Staatsverträgen bzw. durch das Prinzip des Gegenrechts auch für ausländische Staatsangehörige gilt. Mit dem Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen wurde auf dieser Grundlage das Verbot der Rassendiskriminierung eingeführt.

In Art. 28 bis 44 der Verfassung sind zudem die Grundrechte für alle Personen gesichert. Diese gelten gemäss Art. 31 der Verfassung auf der Basis von völkerrechtlichen Verträgen und unter dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch für ausländische Personen.

2. Rechtliche Bestimmungen

Strafgesetzbuch:¹⁶

Mit der Änderung der Bestimmungen in § 33 Ziff. 5 und § 283 des *Liechtensteinischen Strafgesetzbuches* vom 15. Dezember 1999 wurde die strafrechtliche Grundlage geschaffen, um rassendiskriminierendes Verhalten gemäss Art. 1 des Übereinkommens von Privatpersonen in der Öffentlichkeit zu ahnden (Anti-Rassismusetz). Die *Strafprozessordnung*¹⁷ wurde entsprechend angepasst.

Arbeitsvertragsrecht:¹⁸

Art. 27 Abs. 1 des *Arbeitsvertragsrechts* legt den Schutz der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers fest, und Art. 46 Abs. 1 Bst. a erklärt die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses auf Grund persönlicher Eigenschaften - also auch auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum - als missbräuchlich.

¹⁵ LGBl. 1921 Nr. 15

¹⁶ LGBl. 2000 Nr. 36

¹⁷ Gesetz vom 15. 12. 1999 über die Abänderung der Strafprozessordnung, LGBl. 2000 Nr. 37

¹⁸ LGBl. 1999 Nr. 97

Flüchtlingengesetz:¹⁹

Das Flüchtlingsgesetz macht keinen Unterschied zwischen verschiedenen Staatsangehörigen bzw. Angehörigen bestimmter „Rassen“, und es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Ausländergesetzgebung:²⁰

Die in der Personenverkehrsverordnung und im Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen festgelegten Zulassungskriterien sind ungeachtet rassischer Kriterien wie der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft zu erfüllen und basieren auf dem Prinzip der Gleichbehandlung.

Erwerb des Bürgerrechts:²¹

Das Bürgerrecht in Liechtenstein wird in der Regel kraft Geburt erlangt (ius sanguinis-Prinzip). Das Bürgerrecht kann aber auch durch Heirat erworben werden.²² Abgesehen davon gilt als einziges Kriterium für den Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechts die Dauer des Aufenthalts. Andere Kriterien wie Staatsbürgerschaft oder Herkunftsland der antragstellenden Person sind nicht ausschlaggebend für den Erwerb des Bürgerrechts. Allerdings muss eine Person bei ihrer Einbürgerung auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten.

C. Die Situation von Frauen und Minderheiten in Bezug auf Rassendiskriminierung

1. Frauen

In der Regel sind Frauen auf Grund ihrer tendenziell nach wie vor schwächeren gesellschaftlichen Position einerseits und ihrer körperlichen Unterschiede zu Männern andererseits Angriffen auf ihre Rechte sowie verschiedenen Formen der Diskriminierung oft stärker ausgesetzt als Männer. Das gilt vor allem auch für ausländische Frauen, die sich aufgrund sprachlicher und kultureller Hindernisse

¹⁹ LGBl. 1998 Nr. 107

²⁰ Gesetz vom 12. April 2000 über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen, LGBl. 2000 Nr. 98, und die Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 16. Mai 2000, LGBl. 2000 Nr. 99 und 287

²¹ LGBl. 1960 Nr. 23 und LGBl. 2000 Nr. 141. Die Einbürgerungsgesetzgebung wurde in den 90er Jahren mehrmals revidiert. Unter anderem wurde im Zeichen der Gleichbehandlung der Geschlechter die Weitergabe des Bürgerrechts durch beide Elternteile eingeführt (LGBl. 1996 Nr. 124).

²² §5 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (LGBl. 1996 Nr. 124)

sowie der häufig vorkommenden wirtschaftlichen Abhängigkeit zusätzlich in einer schwächeren Position befinden.

Bei fremdsprachigen ausländischen Familien beispielsweise, in denen die Männer einer Erwerbsarbeit nachgehen und die Frau in Kinderbetreuung und Haushalt tätig ist, sind die sprachlichen Kenntnisse der Frauen meist schlechter als jene der Männer. Die Frauen sind weniger gut integriert und es ist für sie schwieriger, sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Dementsprechend können sie sich weniger gut gegen rassistisches Verhalten wehren und die ihnen zustehenden Rechte einfordern.

Ausländische Frauen, die selbst einer Erwerbsarbeit nachkommen, müssen eher auf einen Familiennachzug verzichten als Männer, da ihr Lohn oft nicht existenzsichernd für eine Familie ist. Eine existenzsichernde Erwerbsarbeit wiederum ist die Voraussetzung für einen Familiennachzug. Können die Frauen ihre Familien nachziehen, sind sie unbedingt auf einen Erwerb angewiesen und werden sich deshalb bei Lohndiskriminierung weniger zur Wehr setzen.,

Vor diesem Hintergrund hat die *Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra)* in Liechtenstein im Frühjahr 2000 das „Projekt Migrantinnen“ erarbeitet, das die Selbständigkeit und Integration von ausländischen Frauen durch Sprachkurse, Beratung und Information fördert. Für dieses Projekt wurde der *infra* von der liechtensteinischen Regierung der Gleichstellungspreis 2000 verliehen. Daneben bietet das Amt für Soziale Dienste ausländischen Familien und binationalen Paaren Beratung und Therapien bei Problemen, die sich aus der Einwanderung ergeben, sowie bedürfnisorientierte Deutschkurse bei sprachlichen Problemen. Es bestehen zudem einige Frauengruppen mit Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Nicht unbedingt zutreffend sind diese Szenarien für diejenigen ausländischen Frauen, die aus den umliegenden Staaten Liechtensteins kommen, einen ähnlichen kulturellen Hintergrund vorweisen bzw. die gleiche Sprache sprechen. Da gemäss Ausländerstatistik etwa 80 Prozent aller ausländischen Personen in Liechtenstein aus den gleichsprachigen Nachbarstaaten kommen, ist in Liechtenstein de facto nur ein kleiner Anteil der ausländischen Frauen von diesen Problemen betroffen.

2. Minderheiten

Kulturelle und sprachliche Minderheiten:

In Liechtenstein gibt es keine grossen kulturellen und sprachlichen Minderheiten. Der relativ hohe Ausländeranteil in Liechtenstein setzt sich vorwiegend aus Personen umliegender Staaten mit einem ähnlichen kulturellen und sprachlichen Hintergrund zusammen. Der Anteil fremdsprachiger Personen mit anderem kulturellen Hintergrund und möglichen Integrationsschwierigkeiten ist deshalb relativ gering. Liechtenstein fördert die Integration von Minderheiten z.B. durch zusätzlichen Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder an den Schulen oder durch das oben erwähnte Beratungsangebot für ausländische Familien, mit besonderer Berücksichtigung von Frauen (siehe dazu 1. Frauen).

Gleichzeitig erachtet es Liechtenstein jedoch als wichtig, die bestehenden Minderheiten in der Bewahrung der eigenen Kultur und Sprache zu unterstützen. Dafür wird den privaten Trägerschaften, welche Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde für ausländische Kinder anbieten, die notwendige Infrastruktur (Schulräume etc.) zur Verfügung gestellt, und die Stundenpläne der öffentlichen Schulen werden entsprechend flexibel ausgestaltet. Integration wird nicht verstanden als ausschliessliche Anpassung der Minderheit an die grosse Mehrheit sondern als ein gegenseitiger Prozess, in welchem die bestehenden Verschiedenheiten als Bereicherung der Gesellschaft erkannt werden.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden alle Personen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion gleich behandelt. Öffentliche Schulen, öffentliche Gesundheitsdienste und die anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen des Staates sind allen Personen zugänglich. Ausgenommen davon bleibt die Ausübung politischer Rechte, welche an die liechtensteinische Staatsbürgerschaft geknüpft ist. Trotz der guten Ausgangslage, ist die Integration ein sich sehr langsam vollziehender Prozess, der vor allem auch auf dem Willen zur gegenseitigen Akzeptanz beruht.

Religiöse Minderheiten:

Mehr als Drei Viertel der in Liechtenstein wohnhaften Bevölkerung (77.8 Prozent) sind römisch-katholisch und die Römisch-Katholische Kirche ist gemäss Verfassung Landeskirche. Die Religionsfreiheit ist über die Verfassung garantiert, ebenso die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte ungeachtet der Konfession. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich. Neben der Römisch-Katholischen werden die Evangelische Kirche sowie andere Konfessionen finanziell unterstützt.

Zur Zeit steht in Liechtenstein eine Entflechtung zwischen Staat und Kirche zur Diskussion. Die Aufgaben sollen in bestimmten Bereichen klar getrennt, in anderen Bereichen aber soll eng zusammengearbeitet werden.

Betreffend das liechtensteinische Engagement auf internationaler Ebene ist zu erwähnen, dass Liechtenstein die Resolutionen betreffend die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz innerhalb des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen stets miteingebracht hat²³.

VIII. Analyse der Artikel 2 bis 7 des Übereinkommens

Artikel 2: Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Absatz 1: Verurteilung der Rassendiskriminierung und Förderung der Rassenintegration

Bestimmung a: Unterlassen rassendiskriminierender Handlungen

Das Diskriminierungsverbot für liechtensteinische Landesangehörige in Art. 31 Abs. 1 der Liechtensteinischen Verfassung wird durch Abs. 2 auch auf ausländische Personen ausgedehnt. Darin heisst es, dass die Rechte der Ausländer zunächst durch Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt werden. Das vorliegende Übereinkommen ist ein solcher Staatsvertrag. Durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen wurde das erwähnte Diskriminierungsverbot also auf ausländische Staatsangehörige ausgedehnt und insbesondere das Verbot der Rassendiskriminierung eingeführt.

Die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen, wie sie Liechtenstein beispielsweise bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt und in der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (vgl. Einwanderungspolitik unter I.A.3.) vornimmt, basiert auf völkerrechtlichen Verträgen oder - wenn keine solchen vorhanden sind - auf dem Prinzip des Gegenrechts und ist gemäss Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens gestattet.

²³ Resolutionen 50/183; 51/93; 52/122; 53/140

Bestimmung b: keine Unterstützung rassendiskriminierender Handlungen

Rassistisches Handeln wird von Liechtenstein weder unterstützt, noch verteidigt noch finanziert. Im Sinne der Konvention besteht das Bemühen, rassistischen Ideen und Verhaltensmustern vorzubeugen und alle Formen der Rassendiskriminierung zu bekämpfen. Sowohl die staatlichen als auch die kommunalen Behörden stellen beispielsweise seit 1997 keine Räumlichkeiten für Veranstaltungen mit rassistischen Inhalten (z.B. rechtsradikale Propagandaveranstaltungen, Skinheadkonzerte etc.) mehr zur Verfügung. Zudem sind alle Gemeinden angehalten, die Einbindung von Ausländerinnen und Ausländern auf allen Ebenen des Gemeindelebens zu fördern. (Weitere Massnahmen vgl. Ausführungen zu Bestimmungen d und e sowie zu Artikel 4).

Bestimmung c: Massnahmen zur Bekämpfung rassendiskriminierenden Verhaltens innerhalb der Behörden und Beseitigung von rechtlichen Bestimmungen, welche Rassendiskriminierung fördern oder erhalten

Im liechtensteinischen Recht hat das Übereinkommen mindestens Gesetzesrang. Zudem sind jene Bestimmungen des Übereinkommens direkt anwendbar („self-executing“), welche genügend bestimmt sind, um auf einen Sachverhalt angewendet werden und Grundlage für eine Entscheidung bilden zu können.

Auf institutioneller Ebene ist gewährleistet, dass lokale, regionale und staatliche Politiken hinsichtlich ihres nichtdiskriminierenden Charakters überprüft werden: So können allfällige rassendiskriminierende Akte staatlicher Behörden im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens gerügt werden, während die Überprüfung der Konventionsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen durch die entsprechende Kompetenz des Staatsgerichtshofs gewährleistet ist.

Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen in Liechtenstein, welche Rassendiskriminierung schaffen oder erhalten. Die früher vorhandenen rechtlichen Lücken im Bereich der Rassendiskriminierung wurden mit den erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuches²⁴ geschlossen.

Bestimmung d: Gesetzgeberische Mittel zum Verbot der Rassendiskriminierung

Durch die Änderung von § 33 Ziff. 5 und § 283 des Strafgesetzbuches wurde die strafrechtliche Grundlage geschaffen, um rassendiskriminierendes Verhalten von Privatpersonen in der Öffentlichkeit zu ahnden (vgl. Ausführungen zu Artikel 4).

Im Rahmen der „Bodenseekonferenz“ drückten die Innenminister Liechtensteins, der Schweiz, Italiens, Frankreichs, Österreichs und Deutschlands anlässlich eines Gesprächs über

²⁴ Änderung von § 33 Ziff. 5 und § 283 StGB, LGBl. 2000 Nr. 36

grenzüberschreitende Sicherheitsfragen im September 2000 ihre grosse Sorge über das hohe Aufkommen rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und rassistischer Gewalt aus. Sie verurteilten insbesondere extremistische Gruppierungen, welche gewaltbereite Personen anzögen und ideologisch aufstachelten und hielten fest, dass das Internet nicht zur Verbreitung rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts missbraucht werden dürfe.

Die Minister verabschiedeten eine politische Erklärung, in welcher sie alle Länder aufforderten, in ihren Staatsgebieten keine Plattformen für die Verbreitung rassistischer Inhalte zu tolerieren. Gleichzeitig betonten sie den Willen zur Schaffung von Zentralstellen zur Bekämpfung von Schlepperei, illegaler Migration und Geldwäscherei sowie zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

Dem Ziel einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet widmete sich auch ein Treffen zwischen führenden liechtensteinischen, schweizerischen, österreichischen und deutschen Polizeibeamten im Oktober 2000. In der „Ravensburger Absprache“ wurde eine enge Vernetzung und eine Koordination der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde ein Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein, der Schweiz und Österreich²⁵ abgeschlossen. Es ist bereits eine weitere Veranstaltung geplant.

Bestimmung e: Unterstützung rassenintegrierender Aktivitäten

Liechtenstein unterstützt alle rassenintegrierenden Aktivitäten und trägt in verschiedenster Weise dazu bei, dass rassistisches Gedankengut und Verhalten sowie Rassenschranken und damit verbundene Vorurteile abgebaut werden. In einem ersten Schritt verfasste das Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung im Frühjahr 1999 den Bericht über Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Die ebenfalls im Frühjahr 1999 erschienene Jugendstudie kam zum Schluss, dass rechtsradikales Denken auch in Liechtenstein unter Jugendlichen zunehmend Verbreitung findet. Im Bericht über Rechtsradikalismus wurde die Situation in Liechtenstein analysiert und ein Massnahmenkatalog erstellt, der unter anderem folgende Punkte enthielt:

²⁵ Der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden wurde am 27. April 1999 in Bern unterzeichnet und trat für Liechtenstein am 1. Januar 2001 in Kraft.

Geplante Massnahmen:

- Massnahmen auf rechtlicher Ebene:**
- In-Kraft-Setzen der Gesetzesbestimmungen gegen Rassendiskriminierung und Sicherstellung von deren konsequenter Anwendung.
 - Einführung der Bewährungshilfe bei Haftstrafen, welche soziale Kontrolle, Rehabilitation und allenfalls eine Therapie einschliesst. Das ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei rassendiskriminierendem, insbesondere rechtsradikalem Verhalten vor allem Jugendliche die Täter sind, die durch entsprechende Betreuung und Bewusstseinsbildung eher von rechtsradikalem Gedankengut und Verhalten abgehalten werden können als durch unbetreute Haft- oder Geldstrafen.
 - Schaffung einer liberaleren Einbürgerungsgesetzgebung, mit dem Ziel einer besseren Integration durch den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft.
- Verwaltungs-massnahmen:**
- Vernetzung der im Bereich der Rassismusbekämpfung arbeitenden Strafverfolgungs- und Sozialhilfebehörden.
 - Konsequentes Intervenieren der Polizei bei allen rassistischen Aktivitäten, insbesondere bei gewalttätigen Akten von Skinheads und Fällen rassistischer Propaganda.
- Massnahmen auf gesellschaftlicher Ebene**
- Unterstützende Massnahmen wie Integrationsprojekte und Bildungsveranstaltungen für die grössere Sensibilisierung gegenüber dem Thema Rassismus und Rechtsradikalismus und des multikulturellen Zusammenlebens in der Gesellschaft.

In der Folge beauftragte die Regierung die zuständigen Behörden zur Überprüfung und Umsetzung der darin aufgeführten Massnahmen, soweit sie nicht schon eingeleitet worden waren.

Umsetzung

Die angeführten rechtlichen Massnahmen sind alle bereits in Kraft. Die Rechtsstellung zur Verhinderung und Bekämpfung von Rassendiskriminierung wurde mit der Änderung des Strafrechts (§§ 283 und 33 Ziff. 5) umgesetzt und ist seit Februar 2000 in Kraft²⁶. Das Gesetz über die erleichterte Einbürgerung von Ausländern²⁷ trat im Juli und das Gesetz über die Bewährungshilfe im November 2000 in Kraft²⁸.

Auch die empfohlenen Massnahmen auf der Verwaltungsebene sind schon weitgehend umgesetzt worden: Auf Weisung der Regierung wurde im Frühling 1999 innerhalb der Landespolizei eine *Fachgruppe Rechtsradikalismus* gegründet, mit dem Auftrag, die Entwicklung von Personen und Gruppen mit rechtsradikaler Gesinnung verstärkt zu beobachten, rechtsradikale Straftaten konsequent zu verfolgen und alle Massnahmen zu treffen, um rechtsradikalen Aktivitäten

²⁶ LGBl. 2000 Nr. 36

²⁷ LGBl. 2000 Nr. 141

vorzubeugen. Gleichzeitig etablierte sich eine ämterübergreifende *Koordinierungsgruppe Rechtsradikalismus*, die den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien im Bereich Rassismus und Rechtsradikalismus zwischen den damit konfrontierten Amtsstellen zum Ziel hat. Die Koordinierungsgruppe trifft regelmässig mit der Fachgruppe zu Diskussionen über sinnvolle Formen der Prävention und/oder Intervention zusammen. Die Fachgruppe erstattet der Regierung regelmässig Bericht über rassistische und insbesondere rechtsradikale Vorfälle. (Siehe auch Kapitel A 5.)

Weiters sind Massnahmen zur Umsetzung der Vorschläge auf der gesellschaftlichen Ebene getroffen worden. So informierte das Amt für Soziale Dienste in den Schulen und in der Koordinationsgruppe der Mitarbeiter bei den Jugendtreffs über das Problem des Rassismus und Rechtsradikalismus, in den Schulen selbst wurde „Kulturreflexion“ als eigenständiger Lernbereich in den Lehrplan aufgenommen (vgl. Ausführungen zu Artikel 7), und verschiedene „multikulturelle“ Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kommunikation sind bereits durchgeführt worden.

Als weitere präventive Massnahme ist ein „Integrationsleitbild“ geplant, in dem klare Richtlinien zur Integrationspolitik der liechtensteinischen Regierung festgehalten werden sollen. Mit der im Jahr 2000 vom Amt für Soziale Dienste durchgeführten Umfrage bei einigen Ausländervereinigungen über deren Bedürfnisse im Bereich der Integration und der in Kürze bevorstehenden Gründung des „Vereins für interkulturelle Bildung“ sind erste Schritte in Richtung eines partizipativen Integrations-Ansatzes getan. Im Gegensatz zum Prinzip der einseitigen Assimilation der ausländischen Bevölkerung an die herrschenden Bedingungen geht der partizipative Ansatz von einem zweiseitigen Integrationsprozess aus, dem gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Akzeptanz zwischen ausländischer und einheimischer Bevölkerung zugrundeliegt.

Schliesslich wurde die sozialmedizinische „Stelle für migrationsbedingte Fragen und Probleme“ eingerichtet, welche sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen Hilfestellungen in medizinischen und sozialen Bereichen bietet.

In der Flüchtlingspolitik ist die erwähnte Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt bzw. die Aufnahme von Flüchtlingskindern in die öffentlichen Schulen ein wichtiger Beitrag zum friedlichen multikulturellen Zusammenleben.

²⁸ LGBl. 2000 Nr. 210

Absatz 2: Massnahmen in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und anderen Bereichen zum Schutz bestimmter rassischer Gruppierungen und zur Sicherung der Menschenrechte für alle Personen

Liechtenstein stellt die notwendige Infrastruktur für Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde zur Verfügung, welche von privaten Trägerschaften für fremdsprachige schulpflichtige Kinder organisiert werden. Es wird auch darauf geachtet, dass der Stundenplan für den Einbau solcher Stunden flexibel genug ausgestaltet ist. Damit wird die Erhaltung von Kultur und Muttersprache unter ausländischen Kindern gefördert.

Im Bereich der Berufsberatung unterstützen die staatlichen Behörden ausländische Jugendliche und treten allfälligen Vorurteilen von Seiten der Lehrstellenanbieter entgegen. Bei sprachlichen Problemen besteht die Möglichkeit eines Vorlehrjahres oder - wenn keine Vorlehrstelle zur Verfügung steht - der ausschliessliche Besuch der begleitenden Schule (sogenanntes Integrationsjahr), welche die Jugendlichen auf eine Lehre vorbereitet.

Die von Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein, vom Land Liechtenstein sowie weiteren Behörden und Privaten während 3 Jahren finanzierte „*Aktion Miteinander*“ setzte sich in konkreten Aktionen und insbesondere über intensive Öffentlichkeitsarbeit für die bessere Akzeptanz und die erleichterte Einbürgerung bzw. Doppelbürgerschaft von Kindern und Ehepartnern liechtensteinischer Frauen sowie für langjährige Ausländer und Staatenlose in Liechtenstein ein. Die Aktion wurde Ende 1999 beendet, nachdem sie ihr Ziel, die Liberalisierung des Bürgerrechts, weitgehend erreicht hatte.

Das bereits erwähnte Projekt der *Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra)* für die bessere Integration von Migrantinnen, welches von der liechtensteinischen Regierung im Jahr 2000 den Gleichstellungspreis erhielt, sowie das Beratungsangebot des Amtes für Soziale Dienste für Migrantenfamilien sind weitere Massnahmen zum Schutz bestimmter Gruppierungen (vgl. VII C 1).

Artikel 3: Verurteilung der Apartheid

Liechtenstein unterstützt durch die in diesem Bericht erläuterten Massnahmen die Integration von Angehörigen verschiedener Rassen, Ethnien und Religionen innerhalb seines Staatsgebietes und verurteilt alle Formen der Rassensegregation und der Apartheid. In Liechtenstein gibt es weder Rassensegregation noch Apartheid.

Artikel 4: Massnahmen zur Bestrafung bestimmter rassendiskriminierender Akte

In § 283 des Strafgesetzbuches werden folgende Delikte unter bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe gestellt:

- die öffentliche Aufreizung zu Hass oder Diskriminierung gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion;
- die öffentliche Verbreitung von Ideologien, die auf systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind;
- die Organisation, Förderung von oder Teilnahme an Propagandaaktionen mit dem selben Zweck;
- die öffentliche und über elektronische Medien erfolgende Übermittlung von Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder anderer Formen, die eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert;
- die Verleugnung, gröbliche Verharmlosung oder Rechtfertigung von Völkermord oder anderen Verbrechen sowie in diesem Sinne verwendete, öffentlich und über elektronische Medien erfolgte Übermittlung von Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten;
- die Weigerung, eine für die Allgemeinheit bestimmte Leistung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion anzubieten;
- die Beteiligung oder Mitgliedschaft an einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen.

Ebenso wird unter Strafe gestellt, wer Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Abbildungen oder andere Gegenstände dieser Art, die eine Rassendiskriminierung im Sinne von Abs. 1 des Übereinkommens zum Inhalt haben, zum Zweck der Weiterverbreitung herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt, öffentlich anpreist, ausstellt, anbietet oder zeigt.

Schliesslich stellt § 321 des Strafgesetzbuches religiöse, rassische, ethnische, kulturelle oder nationale Gruppen und Personen unter besonderen Schutz und erklärt den Völkermord als strafbar. Gemäss Abs. 1 dieses Paragraphen wird unter lebenslange Freiheitsstrafe gestellt, wer in der Absicht, eine Gruppe oder Gruppenmitglieder, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat zu vernichten:

- Mitglieder dieser Gruppe tötet;
- ihnen schwere körperliche oder seelische Schäden zufügt;
- diese Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die den Tod von Gruppenmitgliedern, eines Teils oder der ganzen Gruppe herbeiführen können;
- Massnahmen zur Geburtenverhinderung in dieser Gruppe verhängt und
- Kinder der Gruppe mit Gewalt oder Gewaltandrohung in eine andere Gruppe überführt.

Abs. 2 belegt die Verabredung zur Durchführung von solchen Massnahmen mit 10 Jahren Freiheitsstrafe.

Artikel 5: Beseitigung der Rassendiskriminierung, insbesondere in den Bereichen bestimmter Menschenrechte

Bestimmung a: Gleichheit vor den Gerichten

Liechtenstein ist als Vertragsstaat des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966*²⁹ gemäss dessen Art. 14 verpflichtet, dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gericht Nachachtung zu verschaffen. Dieses Recht muss gemäss Art. 2 des Pakts allen auf liechtensteinischem Gebiet befindlichen und liechtensteinischer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied gewährt werden.

Bestimmung b: Recht auf Sicherheit der Person

Die Bestimmungen der §§ 75 bis 95, welche im Ersten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches enthalten und in diesem Zusammenhang relevant sind, stellen bestimmte Taten und Handlungen unabhängig von der Identität des Opfers und des Täters unter Strafe, so dass eine rassendiskriminierende Behandlung im Sinn des Übereinkommens oder in einem anderen Sinn nicht vorliegt. Dasselbe gilt für den in diesem Zusammenhang ebenfalls relevanten §§ 312 des Strafgesetzbuches (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen).

Bestimmung c: politische Rechte:

Gemäss Art. 29 der Liechtensteinischen Verfassung stehen die staatsbürgerlichen Rechte gemäss den Bestimmungen der Verfassung jedem Landesangehörigen zu. Art. 39 hält ausserdem fest, dass der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte von der Konfession unabhängig ist. Art. 31 Abs. 2 bestimmt, dass die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

²⁹ LGBl. 1999 Nr. 58

allen Landesangehörigen zugänglich sind. Staatsangehörige anderer Staaten sind liechtensteinischen Staatsangehörigen gemäss Beamtengesetz³⁰ und Lehrerdienstgesetz³¹ gleichgestellt, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Wie bereits erwähnt, beruht die unterschiedliche Behandlung zwischen Angehörigen anderer Staaten demnach auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung, was dem Übereinkommen nicht widerspricht. Ebenso ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen gemäss dem Übereinkommen legitim, solange diese keinen rassendiskriminierenden Charakter hat.

Bestimmung d: andere bürgerliche Rechte

- i) Gemäss Art. 28 der Verfassung kann sich jeder Landesangehörige unter Beachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Ort des Staatsgebiets frei niederlassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung von Ausländern enthalten keine rassendiskriminierenden Elemente.
- ii) Das Recht, jedes Land, einschliesslich des eigenen, zu verlassen und jederzeit ins eigene Land zurückzukehren, ist ebenfalls garantiert.
- iii) Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960³² enthält keine rassendiskriminierenden Formulierungen.
- iv) Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973³³ enthält ebenfalls keine rassendiskriminierenden Bestimmungen. Auch gilt in Liechtenstein bereits Art. 23 von Pakt II, der in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Pakts ein Verbot jeglicher Diskriminierung in diesem Bereich stipuliert.
- v) Das Recht, Vermögen jeder Art zu erwerben, steht gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verfassung allen Landesangehörigen zu. Auch in diesem Fall ist die Ungleichbehandlung von Ausländern gemäss Art. 1 Abs. 2 nicht als diskriminierend im Sinn des Übereinkommens zu bezeichnen.
- vi) Das liechtensteinische Erbrecht³⁴ ist ebenfalls nicht diskriminierend im Sinn des Übereinkommens.
- vii) Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist durch die Art. 37 Abs. 1 und Art. 40 der Verfassung garantiert. Mögliche und zulässige Einschränkungen enthalten keine rassendiskriminierenden Elemente.
- viii) Ebenfalls durch Art. 40 der Verfassung garantiert ist das Recht auf Meinungsäusserung.
- ix) Die in Art. 41 der Verfassung genannten gesetzlichen Schranken des Vereins- und Versammlungsrechts enthalten keine rassendiskriminierenden Elemente, so dass auch diese Bestimmung nach geltender Rechtslage umgesetzt ist.

³⁰ LGBl. 1938 Nr. 6

³¹ LGBl. 1981 Nr. 20

³² LGBl. 1960 Nr. 23

³³ LGBl. 1974 Nr. 20

³⁴ § 531 - 824 ABGB

Bestimmung e: wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- i) Ein Recht auf Arbeit ist nach liechtensteinischem Gesetz nicht ausdrücklich garantiert, doch hat Liechtenstein mit dem Beitritt zum *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966*³⁵ (Pakt I) ein solches Recht als programmatischen Auftrag auf internationaler Ebene anerkannt. Der Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder sozialer Herkunft im Zusammenhang mit den weiteren in dieser Bestimmung aufgeführten Bereichen des Arbeitsrechts wird ebenfalls schon durch Art. 7 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 von Pakt I gewährleistet.

Art. 27 Abs. 1 des liechtensteinischen *Arbeitsvertragsrechts*³⁶ enthält ebenfalls eine solche Garantie, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. Dieser Schutz wird ergänzt durch das Verbot der Entlassung aus rassistischen Motiven, welches aus Art. 46 Abs. 1 Bst. a des Arbeitsvertragsrechts abgeleitet werden kann. Dort wird festgehalten, dass die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses missbräuchlich ist, wenn sie wegen einer Eigenschaft ausgesprochen wird, welche der anderen Partei Kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb.

- ii) Das Recht, Gewerkschaften zu gründen, ist durch Art. 41 der Verfassung sowie durch Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 22 von Pakt II gewährleistet.
- iii) Das Sozialhilfegesetz³⁷ gewährleistet das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Um dieses Recht zu erwirken, besteht für Hilfsbedürftige ein Anspruch auf Sozialhilfe. Diese schliesst persönliche Hilfe, wirtschaftliche Hilfe, Arbeitsvermittlung, Familienhilfe sowie das Recht auf gerichtliche Massnahmen und das Recht für einen angemessenen Wohnraum ein. Es besteht also ein ausdrücklicher Anspruch auf Beschaffung von Unterkunft. Sozialhilfe wird grundsätzlich allen in Liechtenstein wohnhaften Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bzw. Kriterien der Rassenzugehörigkeit gewährt. Voraussetzung ist das Gegenrecht (d.h. das Prinzip, nach dem liechtensteinische Staatsangehörige im betreffenden Staat vergleichbare Unterstützung erhalten) oder bestehende Staatsverträge, in welchen diese Unterstützung geregelt ist. Sozialhilfe wird aber auch dann gewährt, wenn dies im allgemeinen Interesse oder im Interesse der hilfsbedürftigen Person unerlässlich ist, um sie vor Verwahrlosung zu bewahren. De facto werden alle in Liechtenstein wohnhaften Personen in Bezug auf die Sozialhilfe gleich behandelt. Gleiches gilt für die Rechte und Ansprüche, die aus dem

³⁵ LGBl. 1999 Nr. 57

³⁶ § 1173a ABGB, LGBl. 1999 Nr. 97

³⁷ LGBl. 1985 Nr. 17

Jugendgesetz erwachsen. Das Jugendgesetz³⁸ regelt die Jugendpflege, den Jugendschutz und die Jugendhilfe und gilt unterschiedslos für alle Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder Rassenzugehörigkeit.

- iv) Das gilt ebenso für die Mindeststandards in den Bereichen medizinische Versorgung und soziale Sicherheit. Auch in Pakt I wird ein programmatisches Recht auf einen angemessenen Lebensstandard festgehalten, welches das Recht auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung³⁹, sowie ein Recht auf medizinische Versorgung⁴⁰ und soziale Sicherheit⁴¹ umfasst.
- v) Dasselbe gilt für den Zugang zur Bildung, das in Art. 13 von Pakt I festgehalten ist.
- vi) In Art. 15 des Pakts schliesslich ist das Recht auf die Teilnahme am kulturellen Leben garantiert.

Diese Rechte werden bereits durch den Art. 2 Abs. 2 von Pakt I ohne Diskriminierung eingefordert. Alle einschlägigen liechtensteinischen Gesetze (Sozialhilfegesetz, Jugendgesetz, Krankenversicherungsgesetz⁴², Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴³, Gesetz über die Invalidenversicherung⁴⁴, Schulgesetz⁴⁵, Kulturförderungsgesetz⁴⁶, Gleichstellungsgesetz⁴⁷, Sportgesetz⁴⁸) sind frei von rassendiskriminierenden Bestimmungen.

- vii) Dem Recht auf Zugang zu Orten oder Diensten, die zur Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind, wird schliesslich mit der Ergänzung des Strafgesetzes über das Verweigern einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen (§ 283 Abs. 1 Ziff. 5 StGB) Rechnung getragen.

³⁸ LGBl. 1980 Nr. 38

³⁹ Art. 11 Abs. 1 des Pakts

⁴⁰ Art. 12 des Pakts

⁴¹ Art. 9 des Pakts

⁴² LGBl. 1971 Nr. 50

⁴³ LGBl. 1952 Nr. 29

⁴⁴ LGBl. 1960 Nr. 5

⁴⁵ LGBl. 1972 Nr. 7

⁴⁶ LGBl. 1990 Nr. 68

⁴⁷ Gesetz vom 10. März über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBl. 1999 Nr. 96

⁴⁸ Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 52

Artikel 6: Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs

Rechtliche Grundlagen

Mit der Ergänzung des Strafgesetzbuches um Bestimmungen, welche rassistische Angriffe auf die Menschenwürde und die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen unter Strafe stellen, wurde die Grundlage für wirksame Rechtsbehelfe gegen rassendiskriminierende Handlungen geschaffen. Zu erwähnen ist auch, dass seit dem Beitritt Liechtensteins zum Pakt II der Staatsgerichtshof wegen Verletzung der in diesem Pakt anerkannten Rechte angerufen werden kann⁴⁹. Diese Rechte müssen gemäss Art. 2 Abs. 1 von Pakt II allen Personen ohne Unterschied, d.h. ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion oder nationalen Herkunft, gewährleistet werden.

Entschädigung der Opfer

In Liechtenstein gibt es kein System der öffentlich-rechtlichen Opferhilfe. Die finanzielle Entschädigung eines Opfers ist auf zivilrechtlichem Weg gegen den Täter geltend zu machen, sei es in Form eines Anschlusses als Privatbeteiligter im Strafverfahren oder mittels eigener zivilrechtlicher Klage. Bei Schuldspruch des Täters im Strafverfahren trägt dieser auch die Kosten des Privatbeteiligtenvertreters und damit die Anwaltskosten des Opfers. Allerdings sollen Diversionmassnahmen bei unterer und mittlerer Kriminalität nach österreichischer Rezeptionsvorlage eingeführt werden. Bei der Diversion stehen die Rechte des Opfers im Vordergrund, und sie ist deshalb ein ausgezeichnetes Mittel der Opferhilfe. Ihr Ziel ist die Schadenswiedergutmachung in materieller und psychologischer Hinsicht durch einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer.

Die Möglichkeit des Anschlusses als Privatbeteiligter in einem Strafverfahren wird durch § 32 der Strafprozessordnung geregelt. Nach ständiger Gerichtspraxis steht diese Möglichkeit für alle strafbaren Handlungen, also auch für Übertretungen, offen. Zentrale Bedeutung für die Entschädigung des Opfers auf Grund einer zivilrechtlichen Klage hat § 268 der Zivilprozessordnung, worin die Bindungswirkung von Strafurteilen für das Zivilverfahren festgelegt ist.

Im Zusammenhang mit der Haftung von Personen in amtlicher Funktion schränkt das Gesetz vom

⁴⁹ Gesetz vom 18. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, LGBI. 1999 Nr. 46

22. September 1966 über die Amtshaftung⁵⁰ den Anspruch von Ausländern auf Entschädigung insofern ein, als dies durch Staatsverträge bestimmt sein oder Gegenrecht bestehen muss, wobei der Heimatstaat gegenüber der Regierung eine Gegenrechtserklärung abgeben muss (Art. 5 Abs. 2). Durch den Beitritt zum vorliegenden Übereinkommen ist die Bedingung betreffend staatsvertragliche Regelung erfüllt.

Strafverfahren zu rassistischen Vorfällen

Die liechtensteinische Staatsanwaltschaft hat in folgenden Strafverfahren Anklagen erhoben, die strafbare Handlungen mit rassistischem Hintergrund zum Gegenstand haben.

1. Im März 1999 wurde auf Grund einer Anzeige des Amtes für Soziale Dienste gegen einen Jugendlichen Anklage erhoben. Er wurde vom Fürstlichen Obergericht des Vergehens der Verhetzung, der Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole und der Übertretung des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz) schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à CHF 5.--, oder zu 60 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. Gemäss § 10 des Jugendgerichtsgesetzes wurde dem Angeklagten die Weisung erteilt, während zweier Wochen in der Flüchtlingshilfe oder in einer anderen sozialen Einrichtung ein Praktikum zu absolvieren und dem Gericht hierüber einen schriftlichen Erfahrungsbericht zu erstatten. Nach dem Inhalt des Schuldspruches hat der Jugendliche auf seiner Internet-Homepage in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen Ausländer, Albaner, Türken, Asylanten, Juden, Farbige und „fremdartige“ Frauen gehetzt, diese beschimpft und verächtlich zu machen gesucht.
2. 1997 wurden zwei Personen liechtensteinischer respektive schweizerischer Staatsbürgerschaft des Vergehens der Verhetzung angeklagt, weil sie im Sommer 1997 Flugblätter der NIS (Nationale Initiative Schweiz) entgegennahmen und in der Folge in Chur und Landquart verteilten. Beide Angeklagten wurden von diesem Vorwurf freigesprochen. Einer gegen den Freispruch erhobenen Berufung der Staatsanwaltschaft gab das Obergericht keine Folge.
3. Die oben genannte liechtensteinische Person wurde allerdings 1998 zusammen mit einer weiteren Person des Vergehens der schweren Körperverletzung schuldig erkannt und zu Geldstrafen sowie zur Zahlung von Schmerzensgeld und Heilungskosten verurteilt. Hintergrund der Verurteilung bildet eine Attacke von der „Skin-Head“-Szene zuzuordnenden Beschuldigten gegen mehrere andere Jugendliche am Jahrmarkt in Schaan. Bei dieser Auseinandersetzung wurden eine Person schwer und zwei Personen leicht verletzt. Einer von der Staatsanwaltschaft

⁵⁰ LGBl. 1966 Nr. 44

erhobenen Strafberufung gab das Obergericht keine Folge.

4. In einem weiteren Verfahren wurden 1999 zwei Personen liechtensteinischer respektive französischer Staatsbürgerschaft des Vergehens der Verhetzung schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Diese Strafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Gegenstand des Schuldspruches war die Verfässung eines rassistischen Aufsatzes, den der Beschuldigte einer anderen Person zum Zwecke der Veröffentlichung auf deren Internet Homepage übergab.
5. Derzeit führt die Staatsanwaltschaft Vorerhebungen gegen einen Jugendlichen wegen Vergehens der Rassendiskriminierung und anderer strafbarer Handlungen durch. Der Jugendliche steht im Verdacht, einen Mitschüler in einem Bus zunächst beschimpft und attackiert zu haben und später mit einem Messer bewaffnet vor der Wohnung des Mitschülers erschienen und versucht zu haben, unter weiteren Beschimpfungen in die Wohnung einzudringen. Zu einer abschliessenden strafrechtlichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft wird es demnächst kommen.

Wie aus den Fällen 1 und 3 erkenntlich, beschränken sich die Urteile der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit nicht nur auf die Bestrafung der Täter sondern schliessen auch verschiedene Formen der Wiedergutmachung und Entschädigung des Opfers mit ein, wie es der Ausschuss in seiner allgemeinen Empfehlung 26 (2000) fordert.

Artikel 7: Massnahmen auf den Gebieten des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information

Erziehung/ Unterricht:

Um die Integration zu begünstigen, werden für zugezogene Kinder ab acht Jahren, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, Intensivkurse in deutscher Sprache angeboten. Ziel des Intensivkurses ist es, nach spätestens einem Schuljahr eine Eingliederung in die jeweils passende Schulstufe und Schulart zu ermöglichen. Daneben wird das Fach *Deutsch als Zweitsprache* als eigenständiger Teilbereich im neuen Lehrplan verankert und begleitend auf allen Stufen weitergeführt. Darin finden nicht nur sprachliche Annäherungen, sondern auch Fragen zu kulturellen und gesellschaftlichen Bereichen Platz. Der regelmässige Kontakt zwischen den Lehrpersonen und den Eltern während der Intensivkurse und der Zusatzkurse in Deutsch sowie die aktive Unterstützung multikultureller Projekte an den Schulen erleichtert die Integration der Familien.

Die Aufnahme des Lernbereichs *Kulturreflexion* in den neuen Lehrplan soll ebenfalls das gegenseitige Kulturverständnis zwischen liechtensteinischen und ausländischen Kindern verbessern: Durch das Kennenlernen verschiedener Formen von sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten sollen sich die Schülerinnen und Schüler kritisch mit der eigenen Kultur auseinandersetzen. Dies wiederum stärkt die Wahrnehmung der eigenen Kultur und das eigene Kulturverständnis und weckt die Bereitschaft, sich mit anderen Kulturen zu beschäftigen und Verständnis für diese zu entwickeln.

Verschiedene Vorträge und Aktionen, die von den zuständigen Fachstellen an den Schulen durchgeführt werden, sind ein weiterer Beitrag zum interkulturellen Dialog und zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses. So hielt beispielsweise ein Vertreter des Amtes für Soziale Dienste im Winter 2000 einen Vortrag über Rechtsradikalismus am Liechtensteinischen Gymnasium, und das Ausländer- und Passamt brachte über Vorträge sowie über Besuchstage im Flüchtlingsheim den Schülerinnen und Schülern die Situation der Flüchtlinge in Liechtenstein näher.

Schliesslich wird der Kulturaustausch von Jugendlichen sowohl von der Regierung als auch von der Europäischen Union finanziell unterstützt. Die Projekte „Mobil“ und „Moja“ ermöglichen es Lehrlingen bzw. jungen Erwachsenen, im Rahmen des Berufsbildungsprogramms ein Praktikum in einem europäischen Land zu absolvieren.

Kultur:

Liechtenstein unterstützt verschiedene Plattformen für den Kulturaustausch bzw. Künstleraustausch. So lädt die private „*Aterrana-Stiftung*“ jeweils für ein Jahr Künstler aus verschiedenen Ländern nach Liechtenstein ein und bietet ihnen die notwendige Infrastruktur und finanzielle Freiheit für ihr künstlerisches Schaffen. Die liechtensteinische Regierung unterstützt diese Austausch-Projekte jeweils finanziell. Im vergangenen Jahr weilten ein Künstler aus Kosovo und ein Künstler aus Serbien in Liechtenstein. Sie setzten durch ihr gemeinsames Schaffen ein Zeichen für das friedliche Zusammenleben von Menschen verschiedener Staaten des ehemaligen Jugoslawien. Im Jahr 2001 findet ein Künstleraustausch zwischen Liechtenstein und Israel statt. Eine Plattform für den Austausch kulturellen Schaffens zwischen Liechtenstein und Deutschland bietet die ebenfalls private, aber staatlich unterstützte „*Tangente*“ mit ihrem „*Berlin-Treptow*“-Austauschprojekt sowie der „*Kulturkreis Liechtenstein-Weimar*“. Schliesslich trägt das Projekt „*Artists in Residence*“, welches ausländischen Kunstschaaffenden die erforderliche Infrastruktur für ihre Arbeit in Liechtenstein zur Verfügung stellt, zum kulturellen Austausch bei. Das Projekt wird von der

öffentlich-rechtlichen Stiftung „*Kunstmuseum Liechtenstein*“ finanziert.

Schliesslich wird ein reger kultureller Austausch mit den Nachbarregionen gepflegt. Eine enge regionale Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland besteht vor allem im Rahmen der „Bodenseekonferenz“. Das Projekt „*Grenzmeile*“ beispielsweise umfasst jeweils gemeinsame Ausstellungen von Künstlern im Grenzbereich. An der letzten Ausstellung waren Werke von fünf liechtensteinischen und fünf österreichischen Künstlern aus dem angrenzenden Vorarlberg zu sehen.

Grosse Beachtung über die liechtensteinischen Grenzen hinaus fand der Kulturkongress im November 2000, an dem unter der Beteiligung einer breiten Bevölkerung kulturpolitische Perspektiven erörtert wurden, sowie der liechtensteinische Beitrag an der EXPO 2000 in Hannover und an der jährlich stattfindenden Frankfurter Buchmesse.

Information:

Wie bereits ausgeführt, wird auf die Aufklärung und Information an den Schulen grosser Wert gelegt. Vorträge über Themen wie Flüchtlinge oder Rechtsradikalismus bringen den Schülerinnen und Schülern die Problematik näher und erhöhen die Sensibilisierung gegenüber solchen Themen. Da das Phänomen Rechtsradikalismus als Modeerscheinung vor allem unter Jugendlichen an Popularität gewinnt, wurden im vergangenen Jahr verschiedene Informations-Veranstaltungen für Jugendarbeiter und Mitglieder der Jugendkommission durchgeführt. Neben der Veranstaltung zum Thema *Ausgrenzung und Gewalt unter Jugendlichen* und einer Impulstagung zum Thema *Gewaltmanagement*, ist vor allem die interregionale Fachtagung (im Dreiländereck Schweiz, Österreich und Liechtenstein) für Jugendarbeiter und politisch Verantwortliche mit dem Titel *Miteinander ja - aber wie?* zu erwähnen, die sich vor allem den Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit in der Integration von Migranten und Migrantinnen widmete.

Wie bei allen Gesetzen und internationalen Vereinbarungen wurde auch der Inhalt des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom Parlament behandelt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der parlamentarischen Genehmigung sowie beim Beitritt von staatlicher Stelle über Pressemitteilungen in den zwei Landeszeitungen sowie über den Fernsehsender (Landeskanal) informiert, welche eine sehr hohe Reichweite besitzen. Da gerade die Menschenrechtsinstrumente immer wieder in Vorträgen und in schriftlichen Stellungnahmen Erwähnung finden, kann davon ausgegangen werden, dass sie einen besonders hohen Bekanntheitsgrad aufweisen. Der Text des Übereinkommens selbst wurde im Landesgesetzblatt (LGBI. 2000 Nr. 80) veröffentlicht und kann von allen interessierten Personen bei der

Regierungskanzlei angefordert werden.

IX. Abschliessende Bemerkungen

In Liechtenstein leben seit Jahrzehnten viele Ausländerinnen und Ausländer zusammen mit der einheimischen Bevölkerung. Der Anteil der in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Personen beträgt mehr als ein Drittel bei rund 33'000 Einwohnern. Zudem sind knapp 10'000 Grenzgänger in Liechtenstein beschäftigt. Auch wenn berücksichtigt wird, dass die Mehrheit der ausländischen Personen aus dem deutschsprachigen Raum stammt, hat Liechtenstein eine grosse Integrationsleistung vollbracht. Der Alltag ist geprägt von einer friedlichen Koexistenz der verschiedenen Nationen und Kulturen. Es gibt keine ausländerfeindliche Partei und keine antisemitischen oder andere rassistische Bewegungen.

Auch in Liechtenstein sind aber in den letzten Jahren vermehrt rechtsradikale Jugendliche auffällig geworden, obwohl das Land keinen „klassischen“ Nährboden für rechtsradikale Entwicklungen bietet. Seine Einwohner und insbesondere auch die Jugendlichen verfügen über eine sichere sozio-ökonomische Grundlage und gute berufliche und persönliche Perspektiven. Es kann also nicht von übergreifenden sozialen oder ökonomischen Problemen gesprochen werden, welche oft als Grundlage oder zumindest als Verstärkung ausländerfeindlicher Tendenzen innerhalb der einheimischen Bevölkerung gelten. Das fremdenfeindliche Verhalten der Jugendlichen ist wohl eher zurückzuführen auf eine allgemein verstärkte Tendenz zu Aggression als Teil des Entwicklungsprozesses insbesondere bei männlichen Jugendlichen, die sich eines Motivs wie beispielsweise der rechtsradikalen Ideologie bedient, um sich Ausdruck zu verschaffen. Aggression und Gewalttätigkeit sind also meist prima causa, während die rechtsradikalen Ideologien die Maske bzw. die geeignete Form bilden, um die intrapsychische Triebdynamik zum Ausdruck zu bringen.

Um diese Tendenzen wirksam zu bekämpfen, sind mit der Anpassung des Strafgesetzbuches sowie der Schaffung der Fachgruppe Rechtsradikalismus in der Landespolizei und der ämterübergreifenden Koordinationsgruppe Rechtsradikalismus in der Landesverwaltung zusammen mit verstärkten Anstrengungen in der offenen Jugendarbeit und in den Schulen wichtige Schritte getan worden. Mit dem geplanten Integrationsleitbild soll ausserdem ein gesellschaftspolitischer Prozess in Bewegung gesetzt werden, der an den Wurzeln von Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus ansetzt und die Vielfalt der Kulturen, die Wertschätzung gegenüber den Fremden sowie die Vorteile einer integrativen Gesellschaft als positives Leitbild den rassendiskriminierenden Tendenzen entgegensetzt.

Es ist allerdings eine schwierige Aufgabe, den latenten fremdenfeindlichen Haltungen in einer breiten Bevölkerungsschicht vollumfänglich beizukommen. Diese Abwehrhaltung entwickelt sich meist als Folge von unbestimmten Ängsten vor dem Fremden, da das Fremde das Potenzial hat, Bestehendes zu verändern, und deshalb immer auch mit Unsicherheit verbunden ist. Gerade im Falle verstärkter Flüchtlingsströme wie in den vergangenen zwei Jahren als Folge der Krise auf dem Balkan oder bei sich verschlechternden sozio-ökonomischen Umständen drohen die Ängste in Fremdenfeindlichkeit umzukippen.

Die Bekämpfung solcher Fremdenängste ist aber letztlich eine Aufgabe, der sich alle Staaten gemeinsam stellen müssen und zu deren Lösung es eines allgemeinen Bewusstseins bedarf, in welchem die Unterschiede zwischen den Menschen nicht als Gefahr, sondern als Chance und Bereicherung angesehen werden. Ein friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer oder nationaler Herkunft, Abstammung und Kultur, geprägt von gegenseitiger Akzeptanz und von einem allgemeinen, nichtdiskriminierenden Zugang zu den Menschenrechten und Grundrechten muss das Ziel der internationalen Bemühungen sein, welche auch die liechtensteinische Regierung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt.

Beilagen:

- Art. 31 der Liechtensteinischen Verfassung von 1921 (LGBI. 1921 Nr. 15)
- §§ 283, 33 und 321 des Strafgesetzbuches (LGBI. 2000 Nr. 36 / 37 und LGBI. 1988 Nr. 37)
- Gesetz vom 15. Dezember 1999 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) (LGBI. 2000 Nr. 36)
- Gesetz vom 15. Dezember 1999 über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) (LGBI. 2000 Nr. 37)
- Art. 27 Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts (§ 1173a ABGB) (LGBI. 1999 Nr. 97)
- Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) (LGBI. 1998 Nr. 107)
- Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG) vom 12. April 2000 (LGBI. 2000 Nr. 98)
- Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 16. Mai 2000 (LGBI. 2000 Nr. 99) mit Änderungen (LGBI. 2000 Nr. 287)
- Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (LGBI. 2000 Nr. 141)